XXXIX.

Von der Gerichtbarkeit der sogenannten Laetbänken, und welche Fälle dahin gehören.

Conf. Gülich- und Bergische Lehnordnung Cap. 4. — Voets in Hist. jur. N. 265. 269. & in obs. feud. obs. 14. N. 16.

Zur Sache Frhr von B. gegen Graf von P. und mitbeteiligte Unterherrschaft Heiden, war eingestanden: 1) daß zu Schönau eine Laetbank existire, 2) daß ein Theil der verkauften Stücken eben an diese Laetbank lehnrührig seye. — Die Frage war aber: ob die Gerichtbarkeit dieser Laetbank in untergebenem Falle gegründet seye? und sie ist negative aus folgenden Gründen entschieden worden.

Man möge das in Frag stehende Gericht zu Schönau einsweilen ein förmliches Lehngericht, oder eine Laetbank betiteln wollen, in Absicht auf die Gerichtbarkeit gilt dieses ganz gleich, denn es ist in den gemeinen Rechten sowohl, als in unserer Lehnordnung *Cap.* 4. allzu klar entschieden, welche Fälle zu Lehn- oder Laetgerichten, und welche hingegen zu dem ordentlichen

Richter gehören. Quæritur: quinam sint casus, in welchen über die Hofs- und Laetengüter durch die Hofsgeding und Laetbänk erkannt und geurteilt wird? & respondeo, jurisdictionem gemeldter Hofsgerichter und Laetbänk, esse fundatam, quando agitur de solutione annui census, canonis, relevii, curmedæ & similium, quæ ex hisce prædiis quotiannis a possessore vel illo mortuo ab ejus hæredibus, aliisve præstari solent, item si dominus, der Hofs- oder Laetsherr, ob intermissam prædictorum præstationem, neglectam recognitionem, illicitamve alienationem &c. ad caducitatem prædii contendat, aut si alia aliqua actio intendetur, quæ ex lege, moribus & jure der Hofs- Laeten- Churmüdiger- und Zinnsgüter descendit. — *Voets Hist. jur. N.* 265. — Der Statthalter und Lehnleute sollen aber keine Sachen annehmen, darüber zu richten, als was den Eigenthum der Lehngüter betrift, und was den Lehnleuten derhalben zu thuen, und zu lassen gebühret, und die Sachen, die des Lehns Eigenthum nicht betreffen, als Schad, Schuld, Eigenthum, Eingriff, Verhinderung und dergleichen soll man an dem Lehnrechte nicht annehmen, vielweniger sollen die Sachen, die mit den Lehnen, und deren Rechten gar keine Gemeinschaft haben, durch Statthalter und Lehnleute ange-

nom-

nommen, sondern gleichfalls zu ordentlichen Rechten hingewiesen werden, so heißt in dem 4ten Hauptstück unserer Lehnordnung.

Wäre es nun bei der Caducitätsklage auf die unstreitige Laetstücke verblieben, so könnte sich nicht der mindeste Anstand einstellen, den Beschwer führenden Grafen von P. und Mitbeteiligte zu der eingestandenen Laetbank zu Schönau zurück zu weisen. — Nun hat aber von B. in seiner Caducitätsklage die Präripiirung der Früchten von den 11 Morgen Landes, und 5/4 Graßgewächs zwarn zur vermeintlichen Vergrößerung der Felonie mit eingemischet, und in der Schlußbitte blos auf die Heimfallung des Klotzischen Lehngutes angetragen, allein, ob darum die Beurteilung des vorhandenen Falles der Schönauischen Laetbank so platterdings zu überlassen seye; wird sich erst alsdann zuverläßig bestimmen lassen, wenn wir die dawider streitende Beweggründe eingesehen, und nach den Civil- und Lehnrechten abgemessen haben.

a) Selbst bei der Caducitätsklage flicht sich eine civil Frage mit ein; — Ihr von B. greift das ganze Klotzische Haus und Gut samt allen verkauften Ländereien als lehnrührig an, Graf von P. und Mitbeteiligte gestehen hingegen

nur die Laetpflichtigkeit einiger Stücken ein, von den übrigen Stücken läugnen sie sie ganz ab. — Eben so stellen sie die Erbpachtsschuldigkeit in Abrede, aus deren Unterlaßung von B. gleichfalls in Libello auf die Caducität schleust; quod autem quæstio super qualitate allodiali vel feudali ad judicem ordinarium pertineat, ist ein bei den Feudisten allgemein anerkannter Satz: — *Selchow* in seinen Rechtsfällen 4. Bd. 2. Abtheil., 138. Gutachten über die Meyerdinge, und deren Gerichtbarkeit §. 23. — wo dieser Rechtslehrer ferner ausführet, daß diesem die sonstige Rechtsregel, vermög welcher ein Richter über die Competenz seiner Gerichtbarkeit unter den Parteien selbst erkennen kann, deshalb nicht entgegen stehe, weil solches nur bei der jurisdictione ordinaria die Anwendung leide, hingegen einem Gerichte, welches nur jurisdictionem specialem & privilegiatam hat, dieses Erkenntnis, ob Sachen zur speciali, oder zur ordinaria jurisdictione gehören, nicht zustehe, judex enim particularis de sua competentia ipse cognoscere non potest, quandoquidem hæc difinitio ad judices ordinarios & universales, non adjudices certarum tantum causarum pertinet.

b)

b) Das Lehn- oder Laetgericht zu Schönau ist würklich auch darin zu weit gegangen, daß es in dem Sequestro vom 29. Novemb 1781. das Klotzische Haus und Gut samt allen verkauften Angehörigkeiten unter seine Gerichtbarkeit gezogen habe, wo doch dieselbe nur allein auf die unstreitige Lehn- oder Laetpflichtige Stücke hätte ausgedehnet werden können; zugeschweigen, daß nach der Meinung vieler Rechtslehrer solche Sequestrationen und Arrestirungen wiederum nicht dem Laetgericht, sondern dem ordentlichen Richter zustehen. — *Selchow* a. a. O. §. 46.

c) Seye es auch, daß der Fhr. v. B. in seiner nachherigen Heimfallungsklage blos auf die heimfällig- Erklärung des anmaßlichen Lehngutes angetragen hat; so hatte derselbe doch in dem Affixo nicht nur das Commissum ipso jure, sondern auch einen vielfachen Erbpacht-Rückstand, die Präripiirung der Früchten von den zum Hause Schönau gehörig seyn sollenden allodial 11 Morgen Landes, und 5/4 Graßgewächs öffentlich publiciren laßen, welcher Schritt die Erbgen. K. allemal berechtigte, den Fhr von B. ex lege diffamari aufzufodern, solche seine Anmassungen wider sie auf einmal alle so ein- und auszuführen, wie sie alle in dem Affixo zu ihrer Erniedrigung kund gemacht worden waren,

mithin da die Ansprachen auf eine abgeläugnete Erbpachtschuldigkeit, auf die 11 Morgen allodial Landes, und 5/4 Graßgewächses, wie Fhr von B. nun selbst eingestehet, zum Laetgericht nicht gezogen werden können, so spricht von selbsten, daß hier eine andere ausgedehntere Gerichtbarkeit eintretten müße.

d) Fhr von B. hat durch die Einmischung der civil Ansprachen würklich nichts anders bezielet, als bei erfolgender Einlassung der Erbg. K. solche mit unter sein Laetgericht zu ziehen, von welchem Gedanken er nachgehends zwar selbst hat zurück weichen müßen, welche Absicht aber sich noch mehr dadurch bestätiget, daß, wie die Folge zeigen wird, derselbe solche nicht nur in die Belehnungen mit einzumengen getrachtet, sondern auch in den Jahren 1752. und 1753. zufolg seiner eigenen Anlagen sich durch Statthalter und Scheffen, folglich vom Laetgericht in die 5/4 Graßgewächses, und in die 11 Morgen Landes habe immittiren laßen; — daß der Actus immissionis tanquam species executionis vom Laetgericht sogar alsdenn nicht vollzogen werden dürfe, wenn die Laetpflichtigkeit des Gutes unstreitig ist, gehöret wiederum in die Reihe bekannter Rechte. — *Voets loc. cit. N.* 269.

e)

e) Zeigen die Anlagen des Fhrn von B. selbst, daß er sein Laetgericht, und sein ebenfalls behaupten wollendes civil Gericht zu Schönau gar zu sehr durcheinander vermische, vermuthlich, um unter dem Schutze des einen das andere, welches ihm aber bis dahin noch immer bestritten worden ist, befestigen zu wollen, denn bald heißt es in den Lehnfällen: *coram* Schultheiß und Gerichtsscheffen, bald in civil Fällen: *coram:* Statthalter und den nemlichen Scheffen als Lehnscheffen. — Diese sind also die Scheffen des nemlichen civil Gerichts, welchem die Gerichtbarkeit nicht nur von dem unterherrschaftlichen Gericht zur Heiden, sondern auch vom Graf von P. abgestritten wird, wovon dieser mithin eben so wenig unpartheiische Gerichtbarkeit, als vom Fhr von B. selbst erwarten kann.

Ob aber *f*) dem unterherrschaftlichen Gericht zur Heiden das Erkenntnis zugedacht werden könne, darauf antworte ich ebenfalls kurzum mit Nein, nicht nur darum, weil dieses Gericht über die mit vorkommende Caducitäts Klage nicht urteilen darf, sondern auch, weil der Fhr von B. mit diesem Gerichte eben wegen der Jurisdiction in einem der wichtigsten, verwickeltesten, und beschwerlichsten beim Reichskammer-

Gerichte in restitutorio noch anhängigen Prozesse stehet.

Ihr von B. sowohl, als das Gericht zur Heiden haben in dieser Sache ihre pro & contra zu haben vermeinte Befügnisse in Betref jenes Jurisdictionsstreites mit Beifügung vieler Anlagen mit eingemischet; — in des *von Cramers* Nebenstunden 9. Thl. 59. Bl. — findet sich auch zu Gunsten des Erstern eine umständliche Abhandlung über das, als Sonnenlehn betrachtete Schönau; da aber hierüber beim Geheimenrath bei 27 Convoluten verhandelt worden, wovon uns nur ein Convolut communiciret ist, da auch angeführter maßen der Hauptstreit beim Reichskammergericht in restitutorio noch befangen ist; so sieht jeder ein, daß wir uns in die Tiefe jenes Prozesses nicht herablassen, weniger einen vor den anderen darinn begünstigen dörfen; — sondern weil der obere Richter wegen der ad *e.* bemerkten Unordnung des Schönauer Gerichtes, wegen ad *b.* & *d.* über den nemlichen Vorwurf bereits überschrittenen Gränzen der Gerichtbarkeit, wegen offenbar mit eintretenden civil Fragen, mithin ob continentiam causæ das Erkenntnis unbedenklich zu sich ziehen kann. — *Selchow cit. loc.* 139. Gutachten. — Auch die Rechte ohnedem gebieten,

feu-

feudalis & allodialis rei superiorem adeundum esse, quando ad ejusmodi res diversas agitur, vel agi debet. *Voets in obs. feud. obs.* 14. *N.* 16. *Mindanus de cont. caus. Cap.* 3. *N.* 8.

So ist in vorerwähnten Streitsache beim Hofrath mit Hinverweisung des mit aufgeweckten beim kaiserlichen Kammergerichte sub restitutorio befangenen Jurisdictionsstreites in vorhandenem Falle die hofräthliche Gerichtbarkeit für gegründet erkläret worden; welche Entscheidung bei hiesigem O. A. Gericht am 5. Juny 1788. ihre Bestätigung erhalten hat, und zwarn aus dem mit vorgekommenen Beweggrunde, daß der Caducitäts Vorwurf beim Hofrath weitläufig betrieben und gänzlich erschöpfet worden, mithin den Appellaten nicht zugemutet werden könnte, den Prozeß in puncto caducitatis von neuem wieder auszuhalten, dem von B. auch die drei Instanzen nicht entgiengen, indem nebst dem Hofrath noch zwei O. A. Gerichts-Senaten übrig blieben; — nur ist die Klausul, oder Modifikation dem vorigen Urteil beigerücket worden; jedoch unbenommen der dem von B. in sonstigen Fällen zustehenden Laetgerichtbarkeit, indem derselbe den Misbegriff

ver-

verrathen hatte, als wenn ihm überhaupt durch voriges Urteil alle Laetgerichtbarkeit abgesprochen worden.

XL.

Von der Caducitäts-Strafe bei Lehn- Laet- und Churmuds-Güter, und von der bei derselben Veräusserung erfodert werdenden Einwilligung des Lehn- oder Laet-Herrn.

Conf. Voets in hist. jur. N. 270. seq. & in tract. de jure rev. Cap. 4. N. 23.

In vorgemeldter Streitsache ist demnach zur Hauptfrage gekommen: ob die Caducitätsklage für statthaft zu erklären seye? und sie ist ebenfalls mit Nein entschieden worden: — hier sind die Gründe:

Hätten wir ein ganz eigentliches von Sr kurfürstl. Durchl. abhangendes Kanzlei-Lehn vor uns: so ist doch nach den bei hiesigen Gerichtshöfen in paxi angenommenen aller Billigkeit angemessenen Grundsätzen allemal ausgemacht, daß um die strenge Caducitätsstrafe zu ver-